

# ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 6a BauGB

## Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf

### 1. Fortschreibung

Änderung – Bereich Auf der Steige Südost

im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

zur Aufstellung des Bebauungsplans "Auf der Steige Südost",  
Gemarkung Aulendorf

## Stadt Aulendorf

Landkreis Ravensburg

ERARBEITET VON:



365° freiraum + umwelt  
Kübler Seng Siemensmeyer  
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure  
Klosterstraße 1    Telefon 07551 / 94 95 58-0    info@365grad.com  
88662 Überlingen    Telefax 07551 / 94 95 58-9    www.365grad.com

VERFASSER:

Dipl.-Ing. (TU) H. Ernst

ORT/DATUM:

Überlingen, 02.12.2024

## INHALTSÜBERSICHT

---

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

### 1 VERFAHRENSABLAUF

---

Das FNP-Änderungsverfahren wurde in folgenden maßgeblichen Verfahrensschritten durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 8 (3) BauGB	am 23.01.2023
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	am 03.02.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	vom 07.08. bis 15.09.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	vom 07.08. bis 15.09.2023
Billigung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf der Steige Südost“ in der Fassung vom 27.05.2024 und Beschluss der öffentlichen Auslegung durch den Gemeinderat	am 24.06.2024
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB	am 05.07.2024
Öffentliche Auslegung und Veröffentlichung des Entwurfs mit Begründung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB	vom 08.07. bis 09.08.2024
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB	vom 08.07. bis 09.08.2024
Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss durch den Gemeinderat der Stadt Aulendorf	am 21.10.2024
Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg gem. § 6 Abs. 1 BauGB	am .....
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	am .....

### 2 ZIEL DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

---

Die Planung ist erforderlich, weil das bestehende Ärztehaus am Schloss dringenden Erweiterungsbedarf hat, der am bisherigen Standort nicht umgesetzt werden kann, so dass ein Neubau am Ortsrand angestrebt wird. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Steige Südost“.

Die Änderung umfasst zwei Teilbereiche: Im Teilbereich „Auf der Steige Südost“ werden am südlichen Stadtrand von Aulendorf eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Ärztehaus und Wohnen“ sowie eine Mischbaufläche anstelle von Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Kompensation der zusätzlich möglichen Wohnbebauung (als Teil der Mischbaufläche) wird im zweiten Teilbereich „Atzenberg“ eine geplante Wohnbaufläche (W1 Atzenberg) aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und entsprechend ihrer aktuellen (und zukünftigen) Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Neudarstellung der Sonderbaufläche dient dazu, ein den aktuellen Anforderungen entsprechendes Ärztehaus sowie weitere Anlagen, die sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienen, errichten zu können. Im südlichen Anschluss hieran (Bereich der neu dargestellten gemischten Bauflächen) sollen auch weitere gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören (z.B. Büro- und Geschäftsgebäude, Gastronomie, Beherbergungsbetriebe), sowie eine wohnliche Nutzung ermöglicht werden. Die geplanten Wohngebäude sollen zum einen den allgemeinen Wohnraumbedarf der ortsansässigen Bevölkerung decken, zum anderen aber auch dem betreuten Wohnen und weiteren Wohnformen dienen.

### **3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Menschen, Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura 2000, Emissionen...) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur FNP-Änderung.

Der Änderungsbereich „Auf der Steige Südost“ umfasst eine Fläche von etwa 1,95 ha; der Änderungsbereich „Atzenberg“ umfasst etwa 1,0 ha. Im Änderungsbereich „Atzenberg“ wird durch die geänderte Darstellung (Flächen für die Landwirtschaft anstelle von Wohnbaufläche (Planung)) keine Änderung der tatsächlichen Nutzung vorbereitet. Es ist anzunehmen, dass der Bereich weiterhin im bisherigen Umfang landwirtschaftlich genutzt wird, so dass nicht mit wesentlichen Umweltauswirkungen infolge der Planung zu rechnen ist. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich daher auf den Änderungsbereich „Auf der Steige Südost“ (nachfolgend nur Änderungsbereich genannt).

Der Änderungsbereich liegt südlich der Straße „Auf der Steige“ und östlich des Steinenbacher Wegs und wird derzeit als Acker genutzt. Entlang der Straße im Norden befindet sich eine Reihe aus acht größeren Laubbäumen. Das Gelände fällt nach Südosten hin ab. Die vorhandenen Böden sind von durchschnittlicher Fruchtbarkeit und haben eine mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Der Acker ist für die Tierwelt von geringer Bedeutung; die Baumreihe im Norden ist jedoch naturschutzfachlich hochwertig, da hier zum einen für mehrere freibrütende Vogelarten Brutverdacht besteht, zum anderen Fledermäuse die Baumreihe als Leitstruktur sowie zur Jagd nutzen. Dem Gebiet kommt derzeit insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten für Natur und Landschaft; auch gesetzlich geschützte Biotope sind nicht von der Planung betroffen.

Durch die Umsetzung der Planung ist mit folgenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen:

- Fläche und Boden: Durch die geplante Bebauung werden 1,9 ha Ackerfläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen; voraussichtlich werden bis zu 1,16 ha bislang offener Bodenflächen versiegelt. In den versiegelten Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Darüber hinaus kommt es auch durch Geländeänderungen und die Anlage von Tiefgaragen zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Aufgrund der Lage kommt es nicht zu Flächenzerschneidungen oder zu Zersiedelungseffekten. Die Siedlung dehnt sich nicht weiter in Richtung freier Landschaft aus als westlich und weiter östlich durch die Bestandsbebauung bereits vorgegeben ist.

- Wasser: Durch die mit der Bebauung verbundene Neuversiegelung reduziert sich die Fläche, auf der Niederschlagswasser versickern kann. Der Oberflächenabfluss wird verstärkt, die Grundwasserspeisung vermindert. Das Retentionsvermögen der Flächen verkleinert sich. Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind nicht von der Planung betroffen.
- Klima/Luft: Die Neuversiegelung kann zu lokalen Aufheizeffekten führen und zu einem geringfügigen Anstieg lokaler Temperaturen innerhalb des Neubaugebiets kommen. Die bestehenden Bäume bleiben größtenteils erhalten und werden durch zahlreiche Neupflanzungen ergänzt. Die geplanten Gebäude stellen Abflusshindernisse für Luftströmungen in Richtung der bestehenden Bebauung im Osten dar; durch die Barrierewirkung der Gebäude wird der Luftabfluss in Richtung Osten vermindert. Die geplanten Gebäude sind jedoch längs entlang der Luftabflussrichtung (Südosten) orientiert, so dass zwischen den Baukörpern ausreichend breite Freiflächen verbleiben, die eine Durchströmung der neuen Bebauung ermöglichen. Erhebliche klimatische Belastungen auf Grund einer unzureichenden Durchlüftung oder Frischluftversorgung der weiter östlich liegenden gewerblichen Bebauung sind daher nicht zu erwarten.
- Pflanzen/biologische Vielfalt: Durch Überbauung und Versiegelung gehen geringwertige Biotoptypen als (temporärer) Lebensraum für Pflanzen verloren (Acker). Gefährdete oder seltene Biotoptypen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der überwiegende Teil der an der Straße im Norden vorhandenen Bäume kann voraussichtlich erhalten werden.
- Tiere: Durch den Verlust der Offenflächen verkleinert sich das zur Verfügung stehende Nahrungshabitat (z.B. für Greifvögel); die Bebauung (einschließlich der damit verbundenen Störwirkungen z.B. durch Hauskatzen) rückt näher an vorhandene, von Vögeln zur Brut genutzte Gehölzbestände heranrückt. In der Baumreihe im Norden wird voraussichtlich ein Baum gerodet; dafür werden zur Ergänzung der Baumreihe neue Bäume gepflanzt. In Verbindung mit den Vorgaben für eine zurückhaltende Außenbeleuchtung kann die Baumreihe damit ihre Funktion als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse sowie als Bruthabitat für Vögel voraussichtlich weiterhin erfüllen. Sofern auch die weiteren im Artenschutz-Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen (z.B. Neupflanzung weiterer Bäume im Straßenraum und auf privaten Baugrundstücken; Entwicklung von Gebüsch als neue Brutlebensräume am Rand des Änderungsbereichs; Dachbegrünung; Verwendung heimischer Gehölzarten; Minimierung von Vogelschlag an Glasflächen sowie Verwendung reflexionsarmer PV-Module) in die weitere Planung integriert werden, ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie planerisch vorbereitet werden.
- Landschaft/Ortsbild: Der neue Ortsrand verschiebt sich nach Süden. Die Erlebbarkeit der landschaftlichen Eigenart im unmittelbaren Änderungsbereich reduziert sich erheblich. Die geplante Bebauung unterbindet teilweise vorhandene Blickbeziehungen in Richtung Schussen-Tal. Der Eingriff in das Orts- bzw. Landschaftsbild wird aufgrund der engen Anbindung an den Siedlungsbereich als moderat eingestuft. Er ist durch eine dem Ortsbild angemessene zwei- bis dreigeschossige Bebauung sowie eine gute Ein- und Durchgrünung weitgehend minimierbar.
- Mensch: Die Errichtung des Ärztehauses und der ergänzenden Einrichtungen verbessert die medizinische und soziale Versorgung, während die Umsetzung der Wohnbebauung zur Deckung des Wohnraumbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung beiträgt. Durch die enge Verflechtung der geplanten Nutzungen erhöht sich die Attraktivität des geplanten Siedlungsgebiets und damit auch der Stadt als Wohn- und Arbeitsort. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm im Bereich der geplanten Bebauung können durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen vermieden werden. Für die Naherholung wichtige Fußwegeverbindungen bleiben erhalten.
- Kultur- und Sachgüter: Der Acker (als Sachgut und landwirtschaftliche Ertragsfläche, Vorbehaltsflur I (Wertstufe II)) geht verloren. Kulturdenkmale sind nicht betroffen.

Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung werden für die nachfolgende Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan „Auf der Steige Südost“) Vorschläge für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt. Die wesentlichen Maßnahmen umfassen die weitestgehende Erhaltung der Baumreihe im Norden (u.a. als Leitstruktur für Fledermäuse), die Festsetzung von Pflanzgeboten zur Sicherstellung einer guten Ein- und Durchgrünung (zur Erhöhung des Lebensraumwertes sowie wegen der klimatischen Wohlfahrtswirkungen von Gehölzen), die Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölz-Arten (um eine harmonische Einbindung in die umliegende Landschaft zu erzielen und die heimische Tierwelt zu fördern), die Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Pultdächern (zur Reduktion von Niederschlagswasser-Abflussspitzen, zur Minimierung von Aufheizeffekten durch die Bebauung sowie zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Kleinlebewesen wie Insekten), die Verwendung teilversiegelter Beläge für Zufahrten und Stellplätze (zur Erhaltung eines Teils der Bodenfunktionen), den Ausschluss unbeschichteter Bleche für Dacheindeckungen (zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser), die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung (Anlage einer zentralen Retentionsmulden im östlichen Bereich), die Installation einer zurückhaltenden, insektenschonenden Außenbeleuchtung (zur Vermeidung schädlicher Anlockwirkungen auf nachtaktive Insekten und zur Erhaltung dunkler Flugkorridore für Fledermäuse), die Verwendung ausschließlich schwach reflektierender Photovoltaikmodule (zur Vermeidung fehlgeleiteter Eiablagen wassergebundener Insekten), die Minimierung von Vogelschlag an Glasfassaden / Glasflächen (zum Schutz wildlebender Vogelarten) sowie die Verwendung tierfreundlicher Einfriedungen (zur Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit des Baugebietes und zur Förderung der Habitatvernetzung für Kleintiere).

#### **4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 07.08.2023 bis 15.09.2023 stattfand, sind 11 Stellungnahmen eingegangen, davon 8 ohne Anregungen.

Folgende Belange wurden vorgetragen und berücksichtigt:

Die vom **Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht**, angeführten Bedenken in Bezug auf das Heranrücken geplanter Wohnbebauung an die wesentlichen störenden Betriebe im Gewerbe- und Industriegebiet „Sandäcker“ wurden zum Anlass genommen, ein Gutachten mit Einzelfallbetrachtung zum angemessenen Sicherheitsabstand in Auftrag zu geben. Das Gutachten prüft die Verträglichkeit nach § 50 BImSchG des Betriebsbereichs der LinTec Aulendorf GmbH & Co. KG mit der im Änderungsbereich vorgesehenen Flächennutzung und kommt zum Schluss, dass der Beurteilungswert für den hier als abdeckendes Ereignis anzusehenden Dennoch-Störfall der Freisetzung von Chrom (VI) in der Abluft der Galvanik in einem maximalen Abstand von ca. 110 m vom Emissionsort unterschritten wird. Da der Emissionsort (Abluftkamin Galvanik) von der südöstlichen (nächstgelegenen) Grenze des Änderungsbereichs mind. 175 m entfernt liegt, ist der angemessene Sicherheitsabstand zum Betriebsbereich gewahrt. Aus Sachverständigensicht ist damit die Verträglichkeit des Betriebsbereichs mit dem geplanten Baugebiet gegeben.

Das **Landratsamt Ravensburg, Sachbereich Naturschutz**, weist auf die Notwendigkeit hin, bei der Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aussagen des Landschaftsplans zu berücksichtigen und den Landschaftsplan ggf. zu ändern. Da im vorliegenden Fall keine landschaftsplanerischen Zielaussagen betroffen sind, verzichtet die Stadt auf eine Änderung des Landschaftsplans. Die vorgesehene Steuerungsfunktion der Landschaftsplanung für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung sowie die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge für das Gemeindegebiet bleiben angesichts der Teiländerung erhalten. Es handelt sich um punktuelle Änderungen, die nicht das gesamte Planwerk in Frage stellen. Die Belange von Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege werden im Umweltbericht ausführlich dargestellt.

Die sich hieraus ergebenden Empfehlungen fließen in den parallel aufgestellten Bebauungsplan ein und erlangen dadurch ihre rechtliche Verbindlichkeit.

Das **Landratsamt Ravensburg, Sachbereich Oberflächengewässer**, weist auf eine in alten Flurkarten im zentralen Änderungsbereich verzeichnete Quelle hin. Dieser Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen; eine Änderung des Planwerks ist nicht erforderlich. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Vorsorge gegenüber Starkregenereignissen zu treffen ist. Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die **Sachbereiche Abwasser und Bodenschutz des Landratsamt Ravensburgs** weisen auf die erforderliche abwassertechnische Erschließung des Gebiets sowie auf die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzepts und einer bodenkundlichen Baubegleitung im Rahmen der Erschließung hin. Beides wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Den Bedenken des **Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben** sowie der **Raumordnungsbehörde am Regierungspräsidium Tübingen** bezüglich des Bedarfsnachweises für zusätzliche Wohnbauflächen wird durch die Aufnahme des zweiten Änderungsbereichs „Atzenberg“ Rechnung getragen. In diesem Bereich wird eine geplante Wohnbaufläche aus der Darstellung des Flächennutzungsplans herausgenommen, um die im Änderungsbereich neu dargestellte Wohnnutzung zu kompensieren. Die Wohnnutzung im Änderungsbereich ist nun Teil einer den gesamten zentralen und südlichen Bereich umfassenden Mischbaufläche; die bisher dargestellte Wohnbaufläche im Änderungsbereich entfällt damit vollständig.

Die vom Bereich **Landwirtschaft am Regierungspräsidium** vorgetragenen Bedenken in Bezug auf die Überplanung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche werden anerkannt; die Stadt gewichtet im vorliegenden Fall jedoch die medizinische und soziale Versorgung der Einwohner sowie die Schaffung zusätzlichen Wohnraums höher als die Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt der Ausgleich für den parallel aufgestellten Bebauungsplan über Ökokontomaßnahmen.

Die vom Bereich **Industrie und Gewerbe am Regierungspräsidium Tübingen** vorgebrachten Bedenken in Bezug auf den angemessenen Sicherheitsabstand entsprechen den Aussagen der Gewerbeaufsicht am Landratsamt Ravensburg. Sie werden durch die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens entkräftet.

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand ebenfalls vom 07.08.2023 bis 15.09.2023 statt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zusammenfassend wurden im Ergebnis der Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen die folgenden Inhaltlichen Änderungen vorgenommen:

- keine Darstellung von Wohnbauflächen mehr im Änderungsbereich; Änderung der Abgrenzung der Sonderbaufläche sowie der Mischbaufläche (statt nur den nordwestlichen Bereich umfasst die Sonderbaufläche jetzt den gesamten nördlichen Bereich in einer Tiefe von ca. 40 m; die Mischbaufläche umfasst den gesamten übrigen Änderungsbereich)
- Aufnahme des zweiten Änderungsbereichs „Atzenberg“; Änderung der bisher hier dargestellten Wohnbaufläche (Planung) in Fläche für die Landwirtschaft (Flächenkompensation)

Ergänzend zu den o.g. inhaltlichen Änderungen an der Planung wurde die Begründung um die vorgebrachten Hinweise der Behörden sowie um die Ergebnisse der aktualisierten bzw. neu erstellten Gutachten ergänzt (geotechnischer Untersuchungsbericht, schalltechnische Untersuchung, Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand (Verträglichkeit nach § 50 BImSchG des Betriebsbereichs der LinTec Aulendorf GmbH & Co. KG mit der im Änderungsbereich vorgesehenen Flächennutzung)).

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 08.07.2024 bis 09.08.2024 stattfand, sind 11 Stellungnahmen eingegangen, davon 5 ohne Anregungen.

Folgende Belange wurden vorgetragen und berücksichtigt:

Auf Anregung des **Landratsamts Ravensburg, Bauleitplanung**, wurde für die Sonderbaufläche eine Zweckbestimmung ergänzt; zudem wurde für die Kompensationsfläche (zweiter Änderungsbereich „Atzenberg“) die geänderte Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft ergänzt (bislang war nur die Darstellung vor der Änderung Teil der Planzeichnung). Ebenfalls auf Anregung des Sachbereichs Bauleitplanung wurde der Umweltbericht ausführlicher gefasst und inhaltlich ergänzt, um alle Themen entsprechend der Anlage 1 zum BauGB zu behandeln.

Darüber hinaus gingen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine relevanten Stellungnahmen ein, die zu Änderungen in der Planung führten. Detailliertere Aspekte wurden im parallelen Bebauungsplanverfahren behandelt.

Die öffentliche Auslegung und Veröffentlichung im Internet fanden vom 08.07.2024 bis 09.08.2024 statt. Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** gingen keine Anregungen ein.

Zusammenfassend wurden im Ergebnis der Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen die folgenden Inhaltlichen Änderungen vorgenommen:

- Ergänzung der Zweckbestimmung „Ärztehaus und Wohnen“ für die Sonderbaufläche
- Ergänzung der geänderten Darstellung des zweiten Änderungsbereichs „Atzenberg“ (Fläche für die Landwirtschaft)
- inhaltliche Ergänzung des Umweltberichts

## **5 BESCHLUSS**

---

Die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Auf der Steige Südost“ wurde am 21.10.2024 festgestellt.

## **6 RECHTSKRAFT**

---

Nach Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg mit Bescheid vom ....., wurde die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Auf der Steige Südost“ am .....ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtswirksam.